

		Durchsicht Nr.1 vom 12/12/2011 Gedruckt am 12/12/2011 Seite Nr. 1 / 6	DE
KENT PRESS PLUS LIGHT			
Sicherheitsdatenblatt			
1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens			
1.1. Produktidentifikator			
Kode:	952122 - 952125		
Bezeichnung	KENT PRESS PLUS LIGHT		
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird			
Beschreibung/Verwendung	Zusatzsilikon für Präzisionsabformungen		
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt			
Authorized Representative and UK distributor Kent Express Ltd Kent ME8 0SB UK Distributed in Germany/Auch Vertrieb durch Nordenta Handelsgesellschaft mbH & Co KG D-22041 Hamburg UK +44 (0) 1634 878750 Emergency : Chemtrec US (800) 424-9300 International: 001 703-527-3887 Fax +44 (0) 1634 87 87 51 email: info@kentdentalbrand.com			
2. Mögliche Gefahren.			
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.			
Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und/oder der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft. Allerdings erfordert das Produkt aufgrund der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe, deren Konzentrationen unter dem Abschnitt Nr. 3 aufgeführt sind, ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten mit entsprechenden Angaben gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 und darauffolgenden Änderungen.			
2.2. Kennzeichnungselemente.			
Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.			
Piktogramme:	--		
Warnungen:	--		
Gefahrangaben:	--		
Vorsichtsmassnahmen: P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.			
Enthält: QUARZ			
Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Benutzer erhältlich.			
2.3. Sonstige Gefahren.			
Angaben nicht vorhanden.			
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.			
3.1. Stoffe.			
Angaben nicht zutreffend.			

			Durchsicht Nr.1 vom 12/12/2011 Gedruckt am 12/12/2011 Seite Nr. 2 / 6		DE
KENT PRESS PLUS LIGHT					
3.2. Gemische.					
Enthält:					
Kennzeichnung.		Konzentration	Klassifizierung 67/548/EWG.	Klassifizierung 1272/2008 (CLP).	
QUARZ					
CAS.	14808-60-7	30 - 50	Xn R48/20	STOT RE 2 H373	
CE.	238-878-4				
INDEX.	-				
ALCHILFENOLO POLIETILENGLICOLETERE					
CAS.	-	0,5 - 1	R53, Xi R36/38	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 4 H413	
CE.	-				
INDEX.	-				
T+ = Sehr Giftig(T+), T = Giftig(T), Xn = Gesundheitsschaedlich(Xn), C = Aetzend(C), Xi = Reizend(Xi), O = Brandfoerdernd(O), E = Explosionsgefaehrlich(E), F+ = Hochentzuendlich(F+), F = Leichtentzuendlich(F), N = Umweltgefaerlich(N)					
Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.					
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.					
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.					
AUGEN: Sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen. Sofort einen Arzt konsultieren. HAUT: Sofort mit viel Wasser abwaschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Falls die Reizung anhält, einen Arzt aufsuchen. Die verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen.					
EINATMEN: Betroffene Person an die freie Luft bringen; bei Bestehen von Atembeschwerden sofort einen Arzt konsultieren.					
VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt konsultieren. Erbrechen nur auf Anweisung des Arztes herbeiführen. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, nichts oral verabreichen.					
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.					
Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe siehe Kap. 11.					
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.					
Die ärztlichen Hinweise sind zu folgen.					
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.					
5.1. Löschmittel.					
GEEIGNETE LÖSCHMITTEL					
Die Löschmittel sind die üblicherweise verwendeten: Kohlenstoffdioxid, Schaum, vernebelte Pulver und Wasserdampf.					
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL					
Keines im Besonderen.					
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.					
GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND					
Das Einatmen der Brandprodukte (Kohlenstoffoxide, giftige Pyrolyseprodukte, usw.) vermeiden.					
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Die Behälter mit Wasser kühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädigenden Substanzen zu verhindern. Stets eine komplette Brandschutzkleidung tragen. Die Löschwasser aufnehmen und nicht in die Abwässer gelangen lassen. Das für das Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände gemäß den gültigen Bestimmungen aufnehmen.					
PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG					
Schutzhelm mit Visier, Brandschutzkleidung (feuerfeste Jacke und Hosen mit Manschetten um Arme, Knie und Taille), Einsatzhandschuhe (feuerfest, schnittbeständig und dielektrisch), Überdruckmaske mit Vollvisier oder Atemschutzgerät (Sauerstoffgerät) bei starker Rauchbildung.					
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.					
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.					
Die Bildung von Staub vermeiden, indem Wasser auf das Produkt gesprüht wird, falls keine dahingehenden Gegenanzeigen vorliegen. Bei Vorhandensein von schwebenden Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen.					
6.2. Umweltschutzmaßnahmen.					
Verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser und in anliegende Gebiete gelangt.					
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.					
Das ausgetretene Produkt mechanisch aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlung eliminieren. Für eine ausreichende Belüftung des vom ausgetretenen Produkt betroffenen Bereichs sorgen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.					

				Durchsicht Nr.1 vom 12/12/2011 Gedruckt am 12/12/2011 Seite Nr. 3 / 6				DE
KENT PRESS PLUS LIGHT								
6.4. Verweis auf andere Abschnitte. Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.								
7. Handhabung und Lagerung.								
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung. In verschlossenen, gekennzeichneten Behältern einlagern.								
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten. Normale Einlagerbedingungen ohne besondere Unverträglichkeit.								
7.3. Spezifische Endanwendungen. Angaben nicht vorhanden.								
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.								
8.1. Zu überwachende Parameter.								
Bezeichnung	Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min			
			mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
QUARZ	TLV-ACGIH		0,025					
	MAK	D	0,15					
8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.								
In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Aspiration oder den Abzug von verbrauchter Luft zu sorgen. Falls diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Produktkonzentration am Arbeitsplatz unter den Expositionsgrenzwerten zu halten, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden. Während der Verwendung des Produkts muss, für genauere Informationen, das Gefahrenschild beachtet werden. Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung muss ggf. der Rat der Lieferanten der Chemikalien eingeholt werden. Die persönliche Schutzkleidung muss den nachstehend angegebenen gültigen Bestimmungen entsprechen. HANDSCHUTZ Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie I (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN 374) aus Latex, PVC oder gleichwertig schützen. Für eine definitive Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Abnutzung, Reißbeständigkeit und Permeabilität. Bei selbstangefertigten Handschuhen muss die Widerstandsfähigkeit der Arbeitshandschuhe vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe haben eine bestimmte Verschleißzeit, die von der Exposition abhängig ist. AUGENSCHUTZ Es wird empfohlen, eine hermetische Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166). HAUTSCHUTZ Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 344). Sich nach Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen. ATEMSCHUTZ Bei Überschreitung des Grenzwerts einer oder mehrerer im Präparat enthalten Substanzen bezüglich der täglichen Aussetzung in der Arbeitsumgebung oder einem durch die Vorsorge- und Schutzabteilung des Unternehmens festgelegten Anteils, einen Atemschutz vom Typ B oder universal tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) abhängig von dem Grenzwert der Konzentration ist (siehe Norm EN 141). Der Einsatz von Atemschutz, wie Masken mit Patronen für organische Dämpfe und Staub/Nebel, ist erforderlich bei fehlenden technischen Maßnahmen zur Reduzierung der Aussetzung des Mitarbeiters. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Falls die Substanz geruchlos ist oder die für die Aussetzung gefährliche Menge unterhalb der Geruchswahrnehmung liegt, oder bei Gefahr, also wenn die für die Aussetzung gefährliche Menge unbekannt ist oder die Sauerstoffkonzentration im Arbeitsbereich unter 17% liegt, muss ein Atemgerät mit Druckluft und offenem Kreislauf getragen werden (siehe Norm EN 137) oder ein Atemgerät mit externer Luftzufuhr und halber oder ganzer Maske oder Mundstück (siehe Norm EN 138). Bei längerer Aussetzung des Mitarbeiters muss die Möglichkeit der Arbeit in einem geschlossenen Kreislauf überdacht oder der Arbeitszyklus mit Schichtwechseln neu organisiert werden; die höchste Effizienz der verwendeten persönlichen Schutzausrüstung muss gewährleistet sein.								
9. Physikalische und chemische Eigenschaften.								
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.								
Physikalischer Zustand	flüssig							
Farbe	orange							
Geruch	geruchlos							
Geruchschwelle.	Nicht verfügbar.							
pH Wert.	Nicht verfügbar.							
Schmelzpunkt bzw Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.							
Siedepunkt.	Nicht verfügbar.							
Destillationsintervall.	Nicht verfügbar.							
Entzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.							
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.							
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar.							
Niedrigste Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.							

		Durchsicht Nr.1 vom 12/12/2011 Gedruckt am 12/12/2011 Seite Nr. 4 / 6	DE
KENT PRESS PLUS LIGHT			
Höchste Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.		
Niedrigste Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.		
Höchste Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.		
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.		
Dampfdichte	Nicht verfügbar.		
Spezifisches Gewicht.	1,400 Kg/l		
Loeslichkeit	wasserunlöslich		
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar.		
Selbstentzündungstemper.	Nicht verfügbar.		
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.		
Viskositäet	Nicht verfügbar.		
Verbrennungseigenschaften	Nicht verfügbar.		
9.2. Sonstige Angaben.			
Trockenruckstand:	45,69 %		
VOC (Richtlinie 1999/13/CE) :	0		
VOC (fluechtiger Kohlenstoff) :	0		
10. Stabilität und Reaktivität.			
10.1. Reaktivität.			
Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.			
10.2. Chemische Stabilität.			
Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.			
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.			
Unter den normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.			
10.4. Zu vermeidende Bedingungen.			
Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.			
10.5. Unverträgliche Materialien.			
Angaben nicht vorhanden.			
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.			
Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.			
11. Toxikologische Angaben.			
Es sind keine Episoden von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, genau nach den Vorschriften einer guten Industriehygiene zu arbeiten. Das Präparat kann in besonders sensiblen Personen leichte Auswirkungen auf die Gesundheit verursachen. Dies durch Einatmung und/oder Aufnahme durch die Haut und/oder Kontakt mit den Augen und/oder Herunterschlucken.			
11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.			
Das Produkt kann Funktionsstörungen oder morphologische Veränderungen verursachen. Dies durch wiederholte oder verlängerte Aussetzungen, durch Einatmung einer Menge, die normalerweise gleich oder weniger als 0,25 mg/L, 6h/täglich, ist.			
12. Umweltbezogene Angaben.			
Gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen und darauf achten, das Produkt nicht im Lebensraum zu verschütten. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Grundboden oder die Vegetation verseucht hat.			
12.1. Toxizität.			
Angaben nicht vorhanden.			
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.			
Angaben nicht vorhanden.			
12.3. Bioakkumulationspotenzial.			
Angaben nicht vorhanden.			
12.4. Mobilität im Boden.			
Angaben nicht vorhanden.			
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.			
Angaben nicht vorhanden.			

	Durchsicht Nr.1 vom 12/12/2011 Gedruckt am 12/12/2011 Seite Nr. 5 / 6	DE																						
KENT PRESS PLUS LIGHT																								
12.6. Andere schädliche Wirkungen. Angaben nicht vorhanden.																								
13. Hinweise zur Entsorgung. 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung. Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.																								
14. Angaben zum Transport. Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).																								
15. Rechtsvorschriften. 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch. <u>Seveso-Kategorie.</u> Keine. <u>Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.</u> <u>Produkt.</u> Punkt. 3 <u>Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).</u> Keine. <u>Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).</u> Keine. <u>Gesundheitskontrollen.</u> Die Arbeiter, die diesem chemischen Mittel ausgesetzt werden, müssen keiner Sanitärüberwachung unterzogen werden. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der RisikoinSchätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.. 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung. Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.																								
16. Sonstige Angaben. Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind: <table> <tr> <td>STOT RE 2</td> <td>Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, kategorie 2</td> </tr> <tr> <td>Eye Irrit. 2</td> <td>Augenreizung, kategorie 2</td> </tr> <tr> <td>Skin Irrit. 2</td> <td>Sensibilisierung Haut, kategorie 2</td> </tr> <tr> <td>Aquatic Chronic 4</td> <td>Gewässergefährdend, chronische toxizität kategorie 4</td> </tr> <tr> <td>H373</td> <td>Kann die Organe schädigen <alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> bei längerer oder wiederholter Exposition <Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.</td> </tr> <tr> <td>H319</td> <td>Verursacht schwere Augenreizung.</td> </tr> <tr> <td>H315</td> <td>Verursacht Hautreizungen.</td> </tr> <tr> <td>H413</td> <td>Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.</td> </tr> </table> Text der (R) Gefahrensätze, die unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes angegeben sind: <table> <tr> <td>R36/38</td> <td>REIZT DIE AUGEN UND DIE HAUT.</td> </tr> <tr> <td>R48/20</td> <td>GESUNDHEITSSCHÄDLICH: GEFAHR ERNSTER GESUNDHEITSSCHÄDEN BEI LÄNGERER EXPOSITION DURCH EINATMEN.</td> </tr> <tr> <td>R53</td> <td>KANN IN GEWÄSSERN LÄNGERFRISTIG SCHÄDLICHE WIRKUNGEN HABEN.</td> </tr> </table> ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE: 1. Richtlinie 1999/45/CE und nachfolgende Änderungen 2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen 3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH) 4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)			STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, kategorie 2	Eye Irrit. 2	Augenreizung, kategorie 2	Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, kategorie 2	Aquatic Chronic 4	Gewässergefährdend, chronische toxizität kategorie 4	H373	Kann die Organe schädigen <alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> bei längerer oder wiederholter Exposition <Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.	H319	Verursacht schwere Augenreizung.	H315	Verursacht Hautreizungen.	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.	R36/38	REIZT DIE AUGEN UND DIE HAUT.	R48/20	GESUNDHEITSSCHÄDLICH: GEFAHR ERNSTER GESUNDHEITSSCHÄDEN BEI LÄNGERER EXPOSITION DURCH EINATMEN.	R53	KANN IN GEWÄSSERN LÄNGERFRISTIG SCHÄDLICHE WIRKUNGEN HABEN.
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, kategorie 2																							
Eye Irrit. 2	Augenreizung, kategorie 2																							
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, kategorie 2																							
Aquatic Chronic 4	Gewässergefährdend, chronische toxizität kategorie 4																							
H373	Kann die Organe schädigen <alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> bei längerer oder wiederholter Exposition <Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.																							
H319	Verursacht schwere Augenreizung.																							
H315	Verursacht Hautreizungen.																							
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.																							
R36/38	REIZT DIE AUGEN UND DIE HAUT.																							
R48/20	GESUNDHEITSSCHÄDLICH: GEFAHR ERNSTER GESUNDHEITSSCHÄDEN BEI LÄNGERER EXPOSITION DURCH EINATMEN.																							
R53	KANN IN GEWÄSSERN LÄNGERFRISTIG SCHÄDLICHE WIRKUNGEN HABEN.																							

	Durchsicht Nr.1 vom 12/12/2011 Gedruckt am 12/12/2011 Seite Nr. 6 / 6	DE
KENT PRESS PLUS LIGHT		
5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP) 6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments 7. The Merck Index. Ed. 10 8. Handling Chemical Safety 9. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances 10. INRS - Fiche Toxicologiquë 11. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology 12. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989 Erläuterung für den Benutzer: die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern. Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren. Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.		
 MSDS EPY 1002		